

INVESTITIONSKONTROLLE

Geleitet von Michael Woller und Christian Schmelz

Erfahrungen und Herausforderungen in der österreichischen Investitionskontrolle – eine Retrospektive zu fünf Jahren InvKG

BEITRAG. Mit dem Inkrafttreten des InvKG im Jahr 2020 wurde die Kontrolle ausländischer Direktinvestitionen in Österreich deutlich verschärft. Für Transaktionsbeteiligte und Berater:innen ergaben sich daraus – insb in der Anfangsphase – beträchtliche Herausforderungen aufgrund von Rechtsunsicherheiten in der Anwendung. Der Beitrag beleuchtet zentrale praktische Erfahrungen und Erkenntnisse aus der bisherigen Praxis zum InvKG. **ecolex 2026/2**



Mag. a **Evelin Hlina**, LL.M., ist Partnerin der Schönherr Rechtsanwälte GmbH.
Mag. a **Helene Ecker**, B.A., ist Rechtsanwaltsanwärterin der Schönherr Rechtsanwälte GmbH.

A. Setting the Stage – Einführung des InvKG

Mit der EU-FDI-Screening-VO,¹⁾ die durch das InvKG²⁾ in der zweiten Jahreshälfte 2020 in nationales Recht umgesetzt wurde³⁾, erfuhr die österr Investitionskontrolle eine grundlegende Neuregelung. Die gesetzliche Regulierung passiver Investitionen war jedoch kein Novum in Österreich; bereits seit 2011 galt § 25 a AußWG.⁴⁾ Dieser hatte jedoch einen engeren Anwendungsbereich als die Regelungen des ihm nachfolgenden InvKG und wurde – im zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden geopolitischen Gefüge – eng ausgelegt.

Das Inkrafttreten des InvKG führte zu einem deutlichen Anstieg der Verfahrenszahlen. Während § 25 a AußWG sehr überschaubare praktische Relevanz hatte – es gab in rund acht Jahren bloß 25 Verfahren⁵⁾ –, wurden in den ersten knapp drei Jahren des InvKG nahezu 300 Verfahren durchgeführt.⁶⁾ Dieser Trend hat sich mit jährlichen Fallzahlen um die 100 bis dato fortgesetzt.

Dieser Verfahrensanstieg erklärt sich ua durch umfassendere Tatbestände⁷⁾, niedrigere Aufgriffsschwellen⁸⁾ und eine breite sektorale Auslegung. Außerdem fehlten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des InvKG zwangsläufig sowohl Praxiserfahrungen als auch Judikatur. Der Mangel an öffentlich zugänglichen Präzedenzfällen, flankiert von strafrechtlichen Sanktionen, führte zu erheblichen Unsicherheiten,⁹⁾ sodass ein Gros der Erwerbe von Unternehmen mit Sitz oder Hauptverwaltung in Österreich durch einen ausl Investor beim Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) (zumindest vorsorglich) anmeldet wurde. Die Entwicklung der Praxis und daraus gewonnene Erkenntnisse werden nachstehend beispielhaft porträtiert.

reich tätig ist. Der Gesetzgeber legte die Bereiche in einer zweiteiligen Anlage zum InvKG fest:

- Teil 1 enthält eine abschließende Aufzählung besonders sensibler Bereiche, in denen bereits ein Erwerb von einem Stimmrechtsanteil von 10% in einem Zielunternehmen zu einer Genehmigungspflicht führt.
- Teil 2 listet sonstige kritische Tätigkeitsfelder auf, bei denen die Schwelle ab 25% greift.

Die Abgrenzung ist nicht immer trennscharf; Tätigkeiten können beiden Teilen zugeordnet sein. In diesen Fällen gilt die niedrigere Schwelle aus Teil 1.¹⁰⁾

¹⁾ EU-FDI-Screening-VO (EU) 2019/452, ABI L 2019/79I, 1.

²⁾ BG über die Kontrolle von ausländischen Direktinvestitionen (Investitionskontrollgesetz), BGBI I 2020/87.

³⁾ Das InvKG ist teilweise bereits mit 24. 7. 2020 und dann mit 11. 10. 2020 zur Gänze in Kraft getreten.

⁴⁾ AußenwirtschaftsG 2011, BGBI I 2011/26.

⁵⁾ Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Erster Tätigkeitsbericht der Investitionskontrolle (2022), <https://www.bmwi.gv.at/Themen/Investitionskontrolle/Taetigkeitsberichte-der-Investitionskontrollbehoerde.html> (alle Links abgefragt am 9. 12. 2025).

⁶⁾ Die Verfahrensanzahl basiert auf den ersten drei Tätigkeitsberichten der Investitionskontrolle im Berichtszeitraum 25. 7. 2020–31. 12. 2023. Aktuellere Informationen, insb der Vierte Tätigkeitsbericht für 2024, sind derzeit (noch) nicht verfügbar.

⁷⁾ So erfasst das InvKG auch indirekte Erwerbsvorgänge und Asset Deals.

⁸⁾ § 25a AußWG sah eine generelle Stimmrechtschwelle von mind 25% vor, wohingegen gem § 2 iVm § 4 Z 1 InvKG in den besonders sensiblen Bereichen des Teils 1 der Anlage zum InvKG eine Genehmigungspflicht bereits dann besteht, wenn eine Beteiligung iHv 10% der Stimmrechte erworben wird.

⁹⁾ Im Einklang mit § 23 InvKG veröffentlicht das zuständige Ressort des BMWET jährliche Tätigkeitsberichte mit aggregierten, anonymisierten Daten zu Verfahren, Kooperationsmechanismus und FDI-Strömen. Weitere Veröffentlichungspflichten bestehen nicht; vgl ErläutRV 240 BlgNR 27. GP 12.

¹⁰⁾ Weiss in Adler/Chausse/Weiss/Zimmermann, Handbuch Investitionskontrolle (2022) Rz 464.

Der Anwendungsbereich ist bereits *ex lege* breit und wird in der Praxis zudem weit ausgelegt. So erstreckt das BMWET den Anwendungsbereich auf akzessorische, vor- oder nachgelagerte Tätigkeiten.¹¹⁾ In einem rezenten Fall wurde demzufolge auch der Erwerb von Planzeichnungen für Agrarmaschinen unter Pkt 3.3 (Lebensmittelversorgung) Teil 2 der Anlage zum InvKG subsumiert und eine Genehmigungspflicht bejaht. Insb die offenen Formulierungen in Teil 2 führen in der Praxis zu Auslegungsfragen, da die Beispiele nicht abschließend sind und weitere, nicht ausdrücklich genannte Tätigkeitsfelder als kritisch bewertet werden können.

In jüngerer Zeit bemüht sich die Investitionskontrollbehörde jedoch erkennbar darum, punktuelle Orientierungshilfen anzubieten, die der weiten Auslegung des InvKG entgegenwirken sollen. Bspw fallen laut BMWET typischerweise Tätigkeiten im Kinofilmverleih oder Holzkonstruktionen und Fassadenbau nicht unter die Anlage.¹²⁾ Außerdem verneinte das BMWET in bestimmten Fällen der Lebensmittelbranche (betreffend Fast-Food Produkte) eine Genehmigungspflicht mit der Begründung, dass die Tätigkeit des Zielunternehmens nicht einmal abstrakt geeignet sei, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden. In ähnlicher Weise fand im IT-Sektor ein Paradigmenwechsel statt, wonach eine grundsätzlich in der Anlage erfasste Aktivität nicht in den sektoralen Anwendungsbereich fällt, wenn diese lediglich Hilftätigkeit zu einer außerhalb des Anwendungsbereichs liegenden Haupttätigkeit ist (zB Software für Waschmaschinen).

Diese und weitere Bsp wurden im November 2025 auf der Website des BMWET veröffentlicht.¹³⁾ So stellt das BMWET einerseits klar, dass reine Beratungsdienstleistungen ohne eigene operative Geschäftstätigkeiten (etwa Schulungen, technischer Support sowie Beratung in Werkstattplanung, Prozessoptimierung und Management) sowie Marketing- und Kommunikationsdienstleistungen in den bislang vorgelegten Fällen nicht von der Genehmigungspflicht des InvKG erfasst wurden. Andererseits präzisiert die Homepage des BMWET nunmehr auch konkrete Tätigkeiten, die ebenfalls nicht unter die Anlage zum InvKG fallen: So wurde etwa der Vertrieb von Lacken und Beschichtungen, Produkten für Smart Repair und Ausbeultechnik von Kfz nicht unter „Verkehr“ subsumiert, ebenso wenig die Sammlung, Aufbereitung, Recycling, Energierückgewinnung aus und Entsorgung von festen Siedlungsabfällen unter „Energie“. Die Veröffentlichung der Auslegungshilfen auf der Website des BMWET ist ein positiver Schritt in Richtung Planbarkeit und mehr Rechtssicherheit; eine sukzessive Erweiterung wäre wünschenswert.

2. Verfahrensdauer und Dringlichkeit

Das österr Investitionskontrollverfahren ist gestaffelt: Die nationale Monatsfrist beginnt erst nach Ablauf des EU-Kooperationsmechanismus. Der EU-Kooperationsmechanismus startet mit Übermittlung des Antrags durch die Investitionskontrollbehörde. Anfänglich hat das BMWET die Dauer des EU-Kooperationsmechanismus gem Art 6 Abs 7 EU-FDI-Screening-VO auf 35 Kalendertage angesetzt. Anfang des Jahres 2025 ist die Investitionskontrollbehörde aber dazu übergegangen, Art 6 Abs 6 EU-FDI-Screening-VO als anwendbar anzusehen, sodass der EU-Kooperationsmechanismus 15 Kalendertage nach Einleitung endet, sofern kein Aviso von der EK oder anderen MS einlangt. Dadurch wurde die Zeitschiene für ein Verfahren in Österreich idR um 20 Kalendertage verkürzt.

Auch die durchschnittliche Verfahrensdauer nationaler Genehmigungsverfahren konnte in den letzten fünf Jahren drastisch verkürzt werden. Während im ersten Jahr nach Einführung des InvKG das nationale Genehmigungsverfahren durchschnittlich nach knapp 40 Kalendertagen beendet wurde, konnte diese Dauer mit zunehmender Erfahrung auf Anwender- und Behördenseite sowie der Einführung der Ausstellung von verkürzten Genehmigungsbescheiden gem § 58 Abs 2 AVG auf rund 20 Kalendertage nach drei Jahren und 2025 auf weniger als 15 Kalendertage verkürzt werden.

In Fällen *besonderer Dringlichkeit* gem § 12 Abs 9 InvKG kann das BMWET die Monatsfrist bereits mit Einlangen des vollständigen Antrags und nicht erst mit Ablauf der Frist für den EU-Kooperationsmechanismus zum Laufen bringen. Dringlichkeit liegt vor, wenn eine mögliche Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ein sofortiges Handeln erfordert *oder* der Vorgang aus wichtigen wirtschaftlichen Interessen rasch durchzuführen ist.

In einem Praxisfall, in dem Vermögenswerte des Zielunternehmens in Russland einem jederzeitigen Verfall an den Staat ausgesetzt waren, hat das BMWET ein Eilverfahren aufgrund möglicher Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung zugestanden; rein wirtschaftliche Gesichtspunkte wurden jedoch als nicht ausreichend gewertet.

Anstelle eines Antrags auf Genehmigung besteht in Österreich außerdem die Möglichkeit, einen Antrag auf Ausstellung einer *Unbedenklichkeitsbescheinigung* einzubringen. Auf den ersten Blick scheint das vor dem Hintergrund des weiten Anwendungsbereichs konzeptionell sinnvoll. Da die Anforderungen an diese Antragsform allerdings sehr hoch sind – iW denen eines Genehmigungsantrags entsprechen¹⁴⁾ – und die Investitionskontrollbehörde gem § 9 Abs 3 InvKG binnen zwei Monaten eine Entscheidung zu treffen hat, ob eine Genehmigungspflicht vorliegt und den Antrag ggf umzuleiten hat, sind die zeitlichen Vorteile gegenüber dem regulären Genehmigungsverfahren praktisch beschränkt. Wie bei regulären Genehmigungsverfahren hat sich die Verfahrensdauer für die Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen seit In-Kraft-Treten des InvKG deutlich reduziert. So betrug die Dauer für die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung anfänglich rund 50 Kalendertage¹⁵⁾ und konnte seit 2023 auf durchschnittlich 20 Kalendertage gesenkt werden.

3. Transaktion und Aggregation im Anwendungsbereich des InvKG

Ein Element, das in diesem Zusammenhang regelmäßig Unsicherheiten verursacht, ist der *Kontrollbegriff* der österr Investitionskontrolle. Das InvKG kennt – neben den Schwellen der §§ 4 und 5 InvKG – den Erwerb eines „*beherrschenden Einflusses*“ als eigenständigen Tatbestand. Der Begriff wird gesetzlich definiert und orientiert sich an Art 2 EU-FusionskontrollVO.

¹¹⁾ Weiss, Checkliste: Investitionskontrolle, ecolex 2024/60.

¹²⁾ Leonil/Chausse, Erfahrungen der Vollzugsbehörde mit dem InvKG, ecolex 2024/61.

¹³⁾ <https://www.bmwet.gv.at/Themen/Investitionskontrolle/Genehmigungspflicht.html>.

¹⁴⁾ Im Unterschied zum Genehmigungsantrag hat der Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung lediglich die Information, ob der Vorgang Auswirkungen auf ein Projekt oder Programm von Unionsinteresse iSv § 10 Z 3 InvKG hat oder haben kann, nicht zu enthalten, und das Formblatt für den Kooperationsmechanismus ist nicht anzuschließen.

¹⁵⁾ Leonil/Chausse, ecolex 2024/61.

Allerdings betont die Investitionskontrollbehörde, dass der Kontrollbegriff in der österr Investitionskontrolle weiter als im Kartellrecht gefasst ist. Maßgeblich dabei ist für das BMWET, ob – auch unterhalb formaler Stimmrechtsgrenzen – „die erwerbende Person bestim mend in die Tätigkeit des österreichischen Unternehmens eingreifen kann“.¹⁶⁾ In welchen Fällen es zu so einem „unterschwelligen“ beherrschenden Einfluss kommen kann, ist bislang unklar. Das Bsp auf der Homepage des BMWET zum Vetorecht in strategischen Bereichen, zB Budget, wodurch die Weiterbelieferung von Kunden in Österreich eingestellt werden könnte, wäre wohl auch in der Fusionskontrolle als ausreichend anzusehen, um beherrschenden Einfluss zu begründen.

Ein weiteres Themenfeld, das in der Praxis immer wieder zu Unsicherheiten führt, ist die Anwendung der *Zusammenrechnungsregeln des InvKG*. Laut § 5 InvKG sind die Stimmrechtsanteile ausl Personen an einem Zielunternehmen zusammenzurechnen, wenn Stimmrechtsanteile *gemeinsam* durch zwei oder mehrere ausl Personen erworben werden, oder *Stimmrechtsvereinbarungen* von ausl Personen geschlossen werden.

In diesem Zusammenhang kommt es insb bei Private-Equity-Strukturen mit komplexen Verbindungen zw Verwaltungsge-sellschaften, Managern, Fonds und Portfoliounternehmen zu Auslegungsfragen. Werden die Stimmrechte einzelner Fonds mittels Stimmrechtsvereinbarung auf einen gemeinsamen Manager übertragen, scheint die Investitionskontrollbehörde zur Beurteilung der Zusammenrechnung insb darauf abzustellen, ob der Manager rechtlich und faktisch die Interessen der einzelnen Fonds separat vertritt (keine Zusammenrechnung der von den Fonds gehaltenen Stimmrechte) oder dem Manager freie Hand in seiner Stimmrechtsausübung gegeben wird (gemeinsamer Erwerb).

Nach unserem Verständnis geht das BMWET zudem von einem gemeinsamen Erwerb zweier oder mehrerer ausl Investoren aus, wenn bestimmte zusätzliche Faktoren hinzukommen. Neben einer (konkludenten oder implizierten) Abstimmung zw den Investoren sind nach unseren Erfahrungswerten weitere Faktoren in der Gesamtschau erforderlich, wie etwa ein gemeinsames Erwerbsvehikel sowie ein abgestimmtes Vorgehen bei der Planung, Verhandlung und Finanzierung des Erwerbs, um in eine Zusammenrechnung zu kommen.

4. Konzerninterne Umstrukturierungen

Nach wie vor nicht abschließend geklärt ist, wann eine konzerninterne Umstrukturierung eine Genehmigungspflicht nach dem österr Investitionskontrollrecht auslöst. Im Unterschied zum österr Fusionskontrollregime ist im InvKG keine Legal-ausnahme für gruppeninterne Transaktionen vorgesehen. Diese sind daher stets einer Einzelfallbeurteilung zu unterziehen.

In der Praxis scheint das BMWET eine „Bottom-Up“-Be-trachtung anzustellen und auf die tatsächliche Änderung der Kontrolle über das österr Unternehmen abzustellen. Der Aus-tausch einer ausl Holding durch eine andere in der Beteili-gungskette gilt tendenziell nicht als relevanter Erwerb, wenn sich die effektive Kontrolle nicht ändert. Dagegen wird eine Zuständigkeit häufig angenommen, wenn ein Geschäft(sbe-reich) herausgelöst und unter eine neue ausl Holding gestellt wird, selbst wenn sich die ultimative Eigentümerstruktur weitgehend nicht ändert. Die Beurteilung konzern-interner Umstrukturierungen ist in der Praxis mit großen Un-sicherheiten verbunden; eine Klarstellung der Faktoren, wann interne Vorgänge zu einer Genehmigungspflicht führen kön-nen, wäre nach dem Vorbild des sektoralen Anwendungsbe-reiches auf der Homepage des BMWET wünschenswert.

Schlussstrich

Fünf Jahre nach Inkrafttreten hat sich das InvKG als zentraler Be-standteil der österr Transaktionspraxis etabliert: Die Verfahren sind schneller, der Anwendungsbereich bleibt weit, und zentrale Ab-grenzungsfragen – beherrschender Einfluss, Zusammenrechnung, konzerninterne Reorganisationen – erfordern weiterhin sorgfältige Einzelfallanalysen. Zugleich zeichnen sich erste, hilfreiche Orientie-rungslinien der Behörde ab, die punktuell Rechtsklarheit schaffen, ohne die grundsätzliche Dynamik des Regimes zu nehmen. Die anstehende Überarbeitung der EU-FDI-Screening-VO bietet eine gute Gelegenheit, offene Unklarheiten zu adressieren und die etablierten Vollzugsgrundsätze gesetzlich zu präzisieren.

¹⁶⁾ <https://www.bmwet.gv.at/Themen/Investitionskontrolle/Genehmigungspflicht.html>

Mit **RDB Keywords** gibt es keinen Zweifel mehr: Bei der

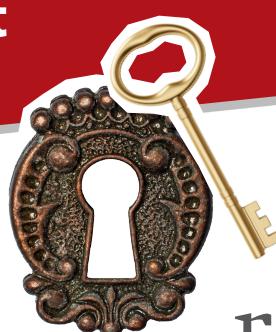
Schlüsselgewalt

kommen weder Schlüssel
noch Schlüsselloch zu Schaden.



RDB Keywords

Juristische Begriffe schnell und
unkompliziert erklärt.



rdb.at
MANZ